



Statuten

der

Boserup-Hartwichschen Familien-Stiftung

vom

14. December 1820,

in Wirksamkeit getreten

am 5. November 1825,

dem Sterbetage der Wittwisterin weil. Frau Aeltestin
Maria Sophia Boserup,
geb. **Hartwich.**

Miga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1857.

48869

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 30. April 1857.

Censor C. Alexandrow.

Est. A

Рижская цензура
Рижская цензура

24604

Da die tägliche Erfahrung uns gelehret hat, daß oft das Vermögen bemittelster Eltern nach der letztern Ableben schlecht verwaltet wird, wir aber unsere lieben Großkinder Amalia Catharina, verchelichte Lemcke, geb. Krüger, und Jakob Carl Krüger, so wie deren eheliche Kinder und Nachkommen, — wenn einer oder der andere von ihnen durch unvorherzusehende Unglücksfälle, oder durch Krankheit in Armuth gerathen und außer Stand gesetzt werden sollte, durch eigene Thätigkeit und Fleiß sich und die Seinigen zu ernähren, — bei solchen eintreten könnenden Fällen gegen drückenden Mangel zu sichern wünschen; so bestimmen wir hie- mit zu einer Stiftung, welche den Namen: die **Boserup-Hartwichsche Familien-Stiftung** führen soll, ein Capital von 25,000 Rbln. S. M., schreibe Fünf und zwanzig Tausend Rubel Silber- Münze, und setzen in Ansehung dieser Stiftung Fol- gendes zur unabweichlichen Norm vorsetzt und auf immerwährende Zeiten fest:

1.

Soll diese Boserup-Hartwichsche Familien-Stiftung allererst nach unserm beiderseitigen erfolgten Ableben in Kraft und Wirkung treten, und alsdann das zu derselben von uns bestimmte Capital von 25,000 Rbln. S. M. in guten, sichern Obligationen, oder in Livländischen Pfandbriefen aus unserm nachbleibenden Vermögen an die Administration dieser Stiftung ausgeliefert werden.

2.

Nach unserm beiderseitigen Ableben soll die Verwaltung dieser Stiftung dreien Administratoren, von welchen immer der jedesmalige Rigische Herr Stadt-Offizial einer seyn soll, übertragen werden. Die beiden übrigen Administratoren aber, welche jedoch nicht zur Familie gehören dürfen, und von denen wir zu einem derselben hiermit den Herrn Joachim G. Bosse vorschlagen, werden von Einem Edlen Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga erwählet, und von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath der Kaiserlichen Stadt Riga bestätigt, als warum, und daß solches geschehen möge, wir zugleich hiermit gehorsamst bitten. — Zum ersten Administrator, welcher auch zugleich die Stelle des Vorsitzers bei dieser Administration einnehmen soll, ernennen wir hiermit den gegenwärtigen Herrn Stadt-Offizial Hofrath Voigt, nachdem wir ihn

bereits um die Uebernahme dieses Geschäfts ersuchet haben, und derselbe, sich letzterm zu unterziehen, seine Bereitwilligkeit dazu uns zu erkennen gegeben hat.

3.

Wenn einer von den Herren Administratoren mit Tode abgehen sollte, oder aus andern Ursachen nicht länger Mit-Administrator dieser Stiftung verbleiben könnte oder wollte; so wird solches sogleich von den beiden übrigen Herren Administratoren Einem Edlen Waisengerichte der Kaiserl. Stadt Riga angezeigt, worauf letzteres in die Stelle des verstorbenen oder abgegangenen Administrators einen andern Mit-Administrator erwählet, und solcher von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath der Kaiserlichen Stadt Riga bestätigt wird.

4.

Sollte der Fall eintreten, daß die Herren Administratoren bei ihren Deliberationen über die Angelegenheiten dieser Stiftung sich nicht vereinigen könnten; so sollen alsdann die Herren Administratoren die Sache, über die sie unter sich nicht haben einig werden können, Einem Edlen Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga mündlich vortragen, und was letzteres darüber verfügt oder entscheidet, dabei soll es sein unabweichliches Bewenden haben, und die Herren Administratoren nicht befugt seyn,

die Sache überhaupt durch einen Prozeß anhängig zu machen, oder durch Appellation weiter zu treiben.

5.

Sind die Herren Administratoren verpflichtet, von ihrer Administration dieser Stiftung bei Einem Edlen Waisengerichte der Kaiserl. Stadt Riga jedes Jahr Rechnung abzulegen, auch soll diese unsere Stiftung ununterbrochen und auf immerwährende Zeiten unter der Aufsicht Eines Edlen Waisengerichts der Kaiserl. Stadt Riga verwaltet werden.

6.

Für die bei dieser Administration habenden Bemühungen und Zeitverschümmisse bestimmen wir einem jeden der drei Herren Administratoren alljährlich ein Honorarium von 100 Rbln. S. M., schreibe Einhundert Rubel Silber=Münze, mithin allen dreien zusammen 300 Rbl. S. M., schreibe Drei Hundert Rubel Silber=Münze, welche an dieselben von dem Tage an gerechnet, da diese Stiftung in Kraft und Wirkung tritt, jedes Jahr von den einfließenden Renten des Stiftungs=Capitals gegen Quittung ausgezahlt werden sollen. Außerdem sollen den Herren Administratoren auch noch alle etwanige Kosten, die sie in den Angelegenheiten dieser Stiftung zu machen haben, aus den Revenüen dieser Stiftung ersetzt werden.

7.

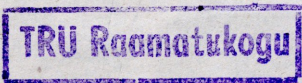
Zur Aufbewahrung der, zu dieser Stiftung gehörigen Dokumente, Obligationen, Bücher und Gelder wird ein eiserner, mit drei verschiedenen Schlössern versehener Geldkasten, von welchen ein jeder der drei Herren Administratoren einen Schlüssel erhält, aus unserm vereinstigen Nachlaß an die Administration dieser Stiftung ausgeliefert. — Die zur Anschaffung der Bücher und zu den sonstigen ersten Einrichtungen dieser Stiftung erforderlichen Kosten und Ausgaben sollen jedoch aus unserm nachbleibenden anderweitigen Vermögen bestritten werden, und der Stiftung nicht zu Lasten kommen.

8.

Die zu dieser Stiftung gehörigen Capitalien sollen gegen gesetzliche Verrentung derselben nicht anders, als entweder auf die allererste Sicherheit auf Immobilien, welche in der Stadt Riga belegen und bei der Brand=Assurations=Cassa versichert sind, oder auf Pfandbriefe des Livländischen Credit-systems zum Darlehn ausgegeben werden; auch darf das zu dieser Stiftung bestimmte Capital niemals und zu keiner Zeit vermindert werden.

9.

Aus dieser Boserup=Hartwischschen Familien=Stiftung können und sollen jedoch nur einzig



und allein unsere Großkinder Amalia Catharina, verehelichte Lemcke, geb. Krüger, und Jacob Carl Krüger und deren eheliche Descendenten Unterstützung erhalten, wenn sie in solche Lagen kommen, daß sie der letztern bedürfen.

10.

Von den zu dieser Stiftung einfließenden Renten können, nach Abzug des den dreien Herren Administratoren alljährlich bestimmten Honorarii von zusammen 300 Rbln. S. M., alljährlich zwei Drittheile an diejenigen, welche auf Unterstützung aus dieser Stiftung Anspruch machen können und derselben bedürfen, vertheilet, das dritte Drittheil dieser Renten aber muß immer zum Capital geschlagen werden. — So lange jedoch keiner von unsern Descendenten auf Unterstützung aus dieser Stiftung Anspruch macht und derselben bedarf, werden sämtliche Renten, nach Abzug des den dreien Herren Administratoren alljährlich bestimmten Honorarii, zum Capital geschlagen und wenn letzteres bis zu einer Summe von 50,000 Rbln. S. M., schreibe Funfzig Tausend Rubel Silber-Münze, angewachsen ist; so sollen alsdann von den für dieses Capital eingehenden Renten ein jeder der Herren Administratoren statt des, demselben in dem 6. Punkt dieser Stiftungs-Urkunde alljährlich bestimmten Honorarii von 100 Rbln. S. M. alljährlich 150 Rbl. S. M.,

schreibe Einhundert und Fünfzig Rubel Silber=Münze, mithin alle drei zusammen alljährlich 450 Rbl. S. M., schreibe Vier Hundert und fünfzig Rubel Silber=Münze erhalten.

11.

Sobald einer von unsern Descendenten sich zur Unterstützung aus dieser Stiftung melden und um selbige anhalten sollte; so ist derselbe verbunden, zugleich einen sogenannten Tauffchein oder Attestat aus dem Kirchenbuch über seine eheliche Geburt und Abstammung von uns, so wie darüber, daß er der lutherischen Religion zugethan sey, bei der Administration dieser Stiftung einzureichen. Denn ob wir gleich nicht befürchten wollen, daß es einem unserer Descendenten einfallen werde, von der lutherischen Religion zu einer andern Religion überzugehen; so ist es doch unser ernstest Wille und setzen wir daher hiermit ausdrücklich fest, daß nur diejenigen von unsern Descendenten, welche in der lutherischen Religion getauft worden und zu derselben sich bekennen, an dieser unserer Stiftung Antheil haben sollen, und auf Unterstützung aus derselben Anspruch machen können, diejenigen aber, welche in einer andern Religion getauft oder der letztern zugethan sind, gänzlich davon ausgeschlossen seyn sollen.

12.

Sollen von den zu dieser Stiftung einfließenden Renten alljährlich zwei Drittheile an diejenigen

von unsern Descendenten, welche aus dieser Stiftung Unterstützung bedürfen, und auf letztere Anspruch machen können, nach dem Gutbefinden der Herren Administratoren vertheilt werden, ohne daß diejenigen, welche aus dieser Stiftung Unterstützung erhalten, befugt oder berechtigt seyn sollen, sich über die von den Herren Administratoren gemachte Vertheilung, und daß ihnen bei letzterer zu wenig gereicht worden, beschweren zu dürfen, indem es lediglich von dem Ermessen der Herren Administratoren abhängen soll, dasjenige, was einer an Unterstützung aus dieser Stiftung erhalten soll, zu bestimmen, und solches nach Befinden der Umstände zu vermehren, oder zu vermindern. — Aus diesem Grunde stehet es demnach auch der Administration frei, daß, im Fall sie in Erfahrung bringen sollte, daß jemand, der aus dieser Stiftung Unterstützung genießet, eine unanständige oder verschwenderische Lebensart führen sollte, einen solchen für die Zeit, bis er sich wiederum gebessert hat, von der Theilnahme an Unterstützung aus dieser Stiftung auszuschließen. — Sollte jedoch der Fall eintreten, daß nur wenige, oder vielleicht nur ein einziger von unsern Descendenten um eine Unterstützung aus dieser Stiftung anhalten, und solche auch von den Herren Administratoren bewilliget werden; so soll alsdann ein solcher von unsern unterstützungsfähigen Descendenten jährlich nicht mehr, als höch-

stens 1000 Rbl. S. M., schreibe Ein Tausend Rubel Silber-Münze, und auch diese nur so lange, bis seine Vermögens-Umstände sich nicht etwa verbessert haben, aus dieser Stiftung genießen und erhalten, indem unsere Absicht bei dieser Stiftung nur dahin gehet, zu unterstützen, nicht aber zu Müßiggang zu verleiten, daher vielmehr ein jeder von unsern Nachkommen, welcher aus dieser Stiftung Unterstützung erhält, verbunden seyn soll, nach seinen Fähigkeiten und Kräften seine Zeit zu benutzen und sich auf eine ehrliche Art seinen Unterhalt zu erwerben.

Die Austheilung der Unterstützung aus dieser Stiftung geschiehet jedes Jahr an dem Tage, da der letzte von uns beiden Boserup'schen Eheleuten verstorben seyn wird, und wenn dieser Tag auf einen Sonntag einfällt, den Tag vorher.

13.

Da es unser Wunsch und Wille ist, daß auch junge Studirende von unsern Descendenten an dieser Stiftung Antheil haben und aus derselben eine Unterstützung genießen sollen; so verordnen wir in Ansehung derselben hiermit Folgendes: Wenn nämlich unter unsern Descendenten sich künftig Jünglinge befinden, welche sich dem Studiren widmen wollen und Fähigkeit dazu besitzen, jedoch die dazu erforderlichen Kosten aus eigenem Vermögen zu bestreiten nicht im Stande sind; so soll einem jeden der-

selben, deren jedoch zu gleicher Zeit nicht mehr als höchstens drei seyn dürfen, während der Zeit seines Aufenthalts auf der Universität, drei Jahre hindurch, jedes Jahr eine Summe von 400 Rbln. S. M., schreibe Vierhundert Rubel Silber-Münze, als ein Stipendium aus dieser Stiftung gereicht und ausgezahlt werden. Sollte auch der Fall eintreten, daß ein Studirender von unsern Descendenten, dessen Vater oder Mutter schon eine jährliche Unterstützung aus dieser Stiftung erhält, um Ertheilung eines Stipendiums aus letzterer ansuchet; so soll ihm solches nichts desto weniger bewilliget und ausgezahlt werden, und der Vater oder die Mutter desselben soll demohngeachtet, wenn sie entweder schon vorher aus dieser Stiftung Unterstützung genossen haben, oder auf letztere Anspruch zu machen berechtigt sind, diese Unterstützung bekommen.

14.

Sollte künftig der Fall eintreten, daß alle Descendenten unserer beiden Großkinder Amalia Catharina, verhehlchten Lembcke, geb. Krüger, und Jacob Carl Krüger aussterben; so verordnen und setzen wir hiermit fest, daß alsdann von dem zu dieser Boserup-Hartwischschen-Familien-Stiftung gehörigen Capital, so groß solches auch seyn möchte:

a) an die Kaiserl. Stadt Riga 10,000 Rbl.

S. M., schreibe Zehn Tausend Rubel Silber-Münze,

b) an das Allerhöchst verordnete Rigische Armen-Directorium 10,000 Rbl. S. M., schreibe Zehn Tausend Rubel Silber-Münze,

c) an die Rigische St. Petri-Kirche 1000 Rbl. S. M., schreibe Ein Tausend Rubel Silber-Münze,

d) an die Rigische Dom-Kirche 1000 Rbl. S. M., schreibe Ein Tausend Rubel Silber-Münze,

e) an die Rigische Jacobi-Kirche 1000 Rbl. S. M., schreibe Ein Tausend Rubel Silber-Münze,

abgegeben und ausgezahlt werden soll. Der Rest des zu dieser Stiftung gehörigen Capitals aber soll in drei gleiche Theile getheilet, und davon

a) $\frac{1}{3}$ an die verwittwete Frau Aeltestin Anna Gerdrutha Wöhrmann, oder deren Descendenten,

β) $\frac{1}{3}$ an die drei Söhne der verstorbenen Frau Barbara Helene Boffe, geb. Ebel, Namens

Joachim Gottfried

Jacob Gottlieb

und Ernst Gotthilf

} Boffe,

oder deren Descendenten, und

7) $\frac{1}{3}$ an meine, des Jacob Thomas Boserup nächste Anverwandten, oder deren Descendenten, — als wahres Eigenthum ausgehändigt und überliefert werden.

Zur Urkund und Bekräftigung alles dessen haben wir diese von uns freiwillig und wohlbedächtig getroffene Anordnung, deren genaue Erfüllung wir unsern Großkindern und deren Descendenten zur unabweichlichen Pflicht machen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, bitten auch hiernächst Einen Hochedlen und Hochweisen Rath der Kaiserlichen Stadt Riga gehorsamst, diese Stiftung aufrecht und bei Macht zu erhalten, auch von der vorstehenden Anordnung derselben eine beglaubigte Abschrift im Stadt-Archiv niederlegen und aufbewahren zu lassen.

So geschehen zu Riga den 14. Decbr. 1820.

Sophia Maria Boserup,
geb. Hartwich.

Jacob Ths. Boserup.
(L. S.)

(L. S.)

Daß der Herr Jacob Thomas Boserup und dessen Ehegattin Sophia Maria Boserup, geb. Hartwich, von ihren, unter obigem Instrument befindlichen Namens-Unterschriften und Pettschaften manus et sigilla recognosciret, auch sich zu dem

Inhalt desselben bekannt haben, wird hiermit in
forma probante attestiret.

Riga, den 14. December 1820.

G. C. Willisch, Obersecretär.

In fidem copiae

(L. S.) Friedrich Germann, Secretär.

Riga Rathhaus,
den 15. März 1826.

Auf Vorstellung Eines Edlen Waisengerichts wurden
zufolge des von weil. Ältesten Jacob Thomas Bosserup
und dessen gleichfalls verstorbenen Ehegattin Sophia Maria
Bosserup, geb. Hartwich, hinterlassenen Testaments, der
derzeitige Stadtoffizial, D^{aus}. Adv. Hofrath Voigt, als
testamentarisch ernannter Administrator der durch gedachtes
Testament errichteten **Bosserup-Hartwichschen Fa-
milien-Stiftung**, — und der Herr Rathsherr Eberhard
Lange und Waisenbuchhalter Joachim Boffe, als von
Seiten Eines Edlen Waisengerichts willig gemachte Ad-
ministratoren besagter Stiftung, — wie hiemit geschieht,
— obrigkeitlich bestätigt.

(L. S.)

A. v. Lunzelmann,
Obersecretär.